

(2) Bauunterlagen für Baumaßnahmen der Bevölkerung sind bei dem für den Standort des Bauvorhabens zuständigen Rat der Gemeinde bzw. der Stadt aufzubewahren.

§14

Zulassung von Bausachverständigen

Die Staatliche Bauaufsicht ist für die Zulassung von Bausachverständigen verantwortlich.

II.

Verantwortung und Arbeitsweise

§15

Gliederung der Staatlichen Bauaufsicht

(1) Die Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht sind wahrzunehmen von

1. der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen einschließlich ihrer Abteilungen für Industrie- und Spezialbau und der Staatlichen Bauaufsicht in den Bezirken und in den Kreisen,
2. den Räten der Gemeinden, Städte und Stadtbezirke, soweit ihnen bauaufsichtliche Befugnisse übertragen wurden,
3. den Sonderbauaufsichten gemäß § 33,
4. den hauptamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht gemäß § 21.

(2) Für die einheitliche Arbeitsweise der Staatlichen Bauaufsicht gemäß Abs. 1 Ziffern 1, 2 und 4 ist der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen verantwortlich.

§16

Verantwortung der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen

Die Staatliche Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen ist verantwortlich für

1. die Anleitung und Kontrolle der Abteilungen für Industrie- und Spezialbau und der Staatlichen Bauaufsicht in den Bezirken und Kreisen. Sie hat Grundsätze für die Tätigkeit der Staatlichen Bauaufsicht festzulegen;
2. die Durchführung eines regelmäßigen Erfahrungsaustausches mit den Sonderbauaufsichten gemäß § 33;
3. die fachliche Anleitung der Leiter der TKO in den Kombinat der Bauindustrie. Sie hat Regelungen für die einheitliche Arbeitsweise der TKO auszuarbeiten und deren Tätigkeit zu kontrollieren;
4. den internationalen Erfahrungsaustausch mit der UdSSR und anderen sozialistischen Ländern in Fragen der bauaufsichtlichen Tätigkeit;
5. die Standardisierungsarbeit der Staatlichen Bauaufsicht gemäß § 3 Absätze 3 bis 5;
6. die Zulassung von Erzeugnissen gemäß § 3 Abs. 6;
7. Garantiefestlegungen für Erzeugnisse der Bauwirtschaft gemäß § 3 Abs. 7;
8. Grundsatzregelungen für die Qualitätssicherung gemäß § 4;
9. die Mitwirkung bei Forschung,* Entwicklung und Rationalisierung gemäß § 5;
10. die Zulassung von Bausachverständigen gemäß § 14;
11. die Zulassung von Prüingenieuren für
 - die Staatliche Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen mit ihren Abteilungen für Industrie- und Spezialbau und der Staatlichen Bauaufsicht in den Bezirken,
 - die hauptamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht gemäß § 21.

§17

Verantwortung der Abteilungen für Industrie- und Spezialbau

(1) Die Abteilungen für Industrie- und Spezialbau sind verantwortlich für die bauaufsichtliche Kontrolle von Spezialbauwerken und Spezialbauleistungen, insbesondere der Bauwerke der Industrie, des Bauwesens und des zentralgeleiteten Produktionsmittelhandels.

(2) Die Abteilungen für Industrie- und Spezialbau haben in den zentralgeleiteten Baukombinaten

- zulassungspflichtige Erzeugnisse gemäß § 3 Abs. 6 vorzuprüfen,
- die staatliche Qualitätskontrolle in der Vorfertigung gemäß § 4 Abs. 3 durchzuführen,
- Sondergenehmigungen gemäß § 4 Abs. 4 zu erteilen,
- bei Forschung, Entwicklung und Rationalisierung gemäß § 5 mitzuwirken,
- die Leiter der TKO fachlich anzuleiten und Erfahrungsaustausche der Staatlichen Bauaufsicht mit der TKO zur Durchsetzung betrieblicher Maßnahmen der Qualitätssicherung zu organisieren.

§18

Verantwortung der Staatlichen Bauaufsicht in den Bezirken